Technische Bedingungen und Anforderungen an Objektversorgungsanlagen (OV) für den Digitalfunk BOS im Zuständigkeitsbereich der

Feuerwehr Kempten (Allgäu)

vertreten durch das

Amt für Brand- und Katastrophenschutz der Stadt Kempten (Allgäu)

3. Ausführung vom Oktober 2025

Dokument-Informationen

Geltungsbereich

Zuständigkeitsbereich der Feuerwehr Kempten (Allgäu), vertreten durch das Amt für Brand- und Katastrophenschutz der Stadt Kempten (Allgäu).

Für den Bereich der ILS Allgäu außerhalb der Stadt Kempten (Allgäu) wird die Anwendung dieser Technischen Bedingungen wegen der Einheitlichkeit empfohlen.

Das Dokument ist nicht eingestuft, somit öffentlich.

Autoren

Name	Organisation / Sachgebiet	Kapitel
Achtert	Amt für Brand- und Katastrophenschutz, SG 5 - VBG	alle
Siepert	Amt für Brand- und Katastrophenschutz, SG 5 – VBG	alle
v. Poschinger	Amt für Brand- und Katastrophenschutz, SG 3 – IuK / TTB	alle

Freigabe

Name	Organisation / Abteilung / Sachgebiet	Datum
Fackler	Amt für Brand- und Katastrophenschutz, Amtsleiter	01.10.2019
Fackler	Amt für Brand- und Katastrophenschutz, Amtsleiter	27.11.2025

Änderungshistorie

Version	Bearbeiter	Datum	Änderungen / Bemerkungen
0.1	Achtert	16.05.2019	1. Version nach Workshop
0.2	v. Poschinger	17.06.2019	Layout, Überarbeitung und Ergänzungen
0.3	v. Poschinger	01.08.2019	Einarbeitung Ergänzungen Siepert
0.4	v. Poschinger	27.09.2019	Textänderung C. Nagel in Punkt 4 und 5 vom 22.09.2019 übernommen
1.0	v. Poschinger	27.09.2019	Version zur Veröffentlichung nach Freigabe Amtsleitung
2.0	v. Poschinger	09.12.2021	Änderung der Ansprechpartner ABuK (neue Bezeichnungen und Rufnummern) Einarbeitung DIN 14024-1
3.0	Siepert	01.10.2025	Review Überarbeitung und Finalisierung zur Veröffentlichung nach Freigabe Amtsleitung.

Inhalt

1. Vorbemerkung 4

2. Allgemeines 4

3. Feststellung des Bedarfs für eine Objektversorgungsanlage 5

4. Antragsverfahren 5

5. Anforderungen und technische Spezifikationen 5

6. Anforderungen an den Aufstellraum der Objektversorgungsanlage 8

7. Inbetriebnahme der OV-Anlage 8

8. Wartung und Betrieb der OV-Anlage 9

9. Pflichten des Betreibers 9

10. Ansprechpartner 10

11. Übersicht der mitgeltenden Dokumente 11

12. Abkürzungsverzeichnis 12

1. Vorbemerkung

Die Technischen Bedingungen (TB) für Objektversorgungsanlagen für den Digitalfunk BOS im Zuständigkeitsbereich der Feuerwehr Kempten (Allgäu), vertreten durch das Amt für Brand- und Katastrophenschutz der Stadt Kempten (Allgäu), geben unter anderem Hinweise zur Planung, zur Errichtung und zum Betrieb dieser Anlagen. Diese TB stellen eine Ergänzung und Differenzierung zum Dokument der BDBOS „Leitfaden zur Planung und Realisierung von Objektversorgungen im Digitalfunk BOS“ dar.

Aus Gründen der Einheitlichkeit in der Anwendung und bei der Schulung der Nutzer wird empfohlen, diese TB im gesamten Bereich der Integrierten Leitstelle Allgäu anzuwenden.

2. Allgemeines

Zur Einleitung von wirksamen Lösch- und Rettungsarbeiten ist auch eine ständige Funkkommunikation der eingesetzten Einsatzkräfte untereinander und mit der Einsatzleitung erforderlich. Ist nachweislich keine bzw. keine ausreichende Funkkommunikation der Feuerwehr innerhalb des Gebäudes aufgrund der Größe, der Bauart des Gebäudes und der verwendeten Baustoffe gegeben, ist eine Objektversorgungsanlage (OV) erforderlich. Die Forderung nach einer Objektversorgungsanlage für die Feuerwehr ergibt sich aus den gesetzlichen Bestimmungen des Baurechts in der jeweils gültigen Fassung (Ansprechpartner siehe Punkt 10).

Durch die abgeschlossene Umstellung aller Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben (BOS) auf den Digitalfunk BOS müssen alle neuen Objekte mit diesem neuen System ausgestattet werden.

Werden in einem Objekt mit einer bestehenden Objektversorgungsanlage signifikante und daher genehmigungspflichtige Veränderungen vorgenommen, so kann die genehmigende Behörde eine Umstellung bzw. Anpassung des Funksystems auf die neue Technik mit Digitalfunk BOS verlangen. Dies trifft auch dann zu, wenn bereits in einer Baugenehmigung der Hinweis bezüglich der zukünftig notwendigen Umrüstung auf Digitalfunk BOS enthalten ist.

Eine Umrüstung ist auch dann erforderlich, wenn die Bestandsanlage defekt ist oder eine Sicherstellung mit den notwendigen Ersatzteilen nicht mehr möglich ist.

Die Baugenehmigung gilt nur als erfüllt, sofern diese TB vollumfänglich umgesetzt und der Genehmigungsbehörde alle notwendigen Unterlagen, sowie ein Wartungsvertrag vorgelegt wurde.

Die Behörde behält sich das Recht vor, bei Störungen jederzeit Zutritt zur Anlage zu fordern und diese bis zur Behebung der Fehler abzuschalten. Der Betreiber ist in diesem Fall verpflichtet unverzüglich geeignete Maßnahmen zur Schadensbehebung zu ergreifen.

3. Feststellung des Bedarfs für eine Objektversorgungsanlage

Wird im Rahmen der Überprüfung eines Gebäudes bzw. Bauvorhabens festgestellt, dass mit Digitalfunk BOS keine ausreichende Funkkommunikation für die notwendigen Belange der Feuerwehr möglich ist, so ist eine Objektversorgungsanlage mit Digitalfunk BOS nach Vorgaben dieser TB zu errichten. Ziel ist es dabei, die unterbrechungs- und störungsfreie Sprachkommunikation im definierten Versorgungs- und Übergangsbereich sicherzustellen.

Für die Ermittlung des Bedarfs wird in der Regel eine erste technische, baurechtliche sowie taktische Beurteilung, meist bereits schon in der Planungsphase erfolgen.

Eine Umfeld- und Versorgungsmessung als Erforderlichkeitsmessung (siehe auch DIN 14024-1 Anhang C und Leitfaden zur Planung und Realisierung von Objektversorgungen der BDBOS) ist zur weiteren Bedarfsermittlung notwendig. Eine enge Abstimmung in Bezug auf die Durchführung ist dazu in der Regel zuvor zweckmäßig. Bei Messungen im TMO sind auch je Messpunkt um das Objekt und im Objekt alle empfangenen Signale mit LAC und RSSI-Wert (in dBm) zu dokumentieren.

Bei Messungen zur Fragestellung einer ausreichenden DMO-Versorgung ohne OV sind auch die jeweiligen Standorte des DMO-Senders, die Art und Höhe der verwendeten Sendeantenne und die Sendeleistung festzulegen und mit anzugeben. Auf eine aussagekräftig gestaltete Dokumentation, gerade wenn sich kein Bedarf für eine OV-Anlage durch Messungen ergeben sollte, ist besonders zu achten.

Objekte mit Teilversorgung sind aus einsatztaktischer Sicht auszuschließen.

4. Antragsverfahren

Ist der Bedarf für eine Objektversorgungsanlage entsprechend den Regelwerken bzw. baurechtlichen Forderungen festgelegt worden, so hat der Bauherr den entsprechenden Antrag zu stellen. Die Errichtung einer Objektversorgungsanlage im Digitalfunk BOS begründet immer ein Rechtsverhältnis zwischen dem Eigentümer des zu versorgenden Objektes und der Bundesanstalt für den Digitalfunk der Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben (BDBOS) als Inhaber der Frequenzzuteilungsurkunde.

In der Regel ist vor dem Projektstart und vor dem Einreichen des BDBOS-Anzeigeformulars für Objektfunkanlagen eine frühzeitige Information der Autorisierten Stelle Bayerns mit dem Formular „Objektfunkanlage / Vorhabensbeschreibung“ durch den Bauherren durchzuführen.

5. Anforderungen und technische Spezifikationen

Die (ergänzenden) technischen Anforderungen und Festlegungen wurden nach den aktuell vorliegenden Kenntnissen und Erfahrungen erstellt und erheben daher keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Neue Vorschriften, neue Regelwerke und neu gewonnene Erfahrungen aus der Praxis werden in diese Anforderungen einfließen und somit einem stetigen Aktualisierungsprozess unterliegen.

Die Anlagen müssen den aktuellen Anforderungen der Richtlinien der BDBOS „Leitfaden zur Planung und Realisierung von Okjektversorgungen (L-OV)“ und der DIN 14024-1 entsprechen.

Die Objektfunkanlage ist von einer anerkannten Fachfirma oder einem Sachverständigen zu planen, zu errichten, zu prüfen und zu warten.

Alle aktiven Komponenten, speziell Sende- und Empfangsteile der Objektversorgungsanlage, müssen den jeweils gültigen Technischen Richtlinien bzw. den Zertifizierungsvorschriften der BDBOS entsprechen. Im Regelfall sind Objektversorgungsanlagen für den Digitalfunk BOS nach diesen TB für die Versorgung im TMO (Netzbetrieb) und mit DMO-Repeater (i.d.R. eine Sprechgruppe) vorzusehen.

Bei Wartung oder Ausfall der Anbinde-TBS, durch Ausfall des TMO-Repeaters, durch Beschädigung oder Abschirmung der Anbinde-Antenne (Schnee, Eisbildung, Baukran, Baugerüst) oder durch Überlastsituation im Netz, ist im Schadensfall keine TMO-Versorgung im Objekt sicher gegeben. Deshalb wird als ständige Redundanz eine zuschaltbare DMO-Versorgung mit gefordert.

TMO-Repeater für ständige TMO-Netzversorgung im Objekt

- TMO-Repeater ist für den Dauerbetrieb (24/7/365) vorzusehen.
- Eigene Anzeige der Betriebszustände (Anlage in Betrieb, Anlage gestört = Betrieb unsicher), Anzeige am Feuerwehr-Gebäudefunkbedienfeld (FGB) möglich, klare Trennung zur Anzeige der Betriebszustände DMO-Repeater.
- Störungsweiterleitung mit einer Störungsbeseitigung in Verantwortung des Betreibers.
- Abschaltung bei Störungen bzw. Rückwirkungen auf das Netz des Digitalfunk BOS ~~(BOSNET)~~ durch den Betreiber.
- Der Außenbereich um das Objekt auf den unmittelbar angrenzenden Bewegungs-, Aufstellflächen und öffentlichen Straßen ist ortsspezifisch festzulegen und in die gesamte TMO-Versorgung durch das Freifeld oder durch die OV mit einzubeziehen. Dies können beispielsweise auch vom Objekt entfernt liegende Zu- oder Abfahrtsrampen zu Garagen oder Ausgänge von Fluchttunnel sein.
- Zur Vermeidung inhomogener Felder ist idealerweise die TMO-Netzkapazität im Objekt identisch mit der TMO-Netzkapazität im Freifeld um das Objekt. In Bezug auf die Anbindung des TMO-Repeaters ist ggf. eine Abstimmung mit der AS Bayern Funkplanung unter Berücksichtigung des taktischen Bedarfs und der Gebäude- bzw. Objektkategorie erforderlich. (Anzahl der verfügbaren Träger der Anbindebasisstation).

DMO-1A-Repeater / DMO-1B-Repeater als notwendige Redundanz

- Automatisches Einschalten des DMO-Repeaters bei Auslösen der BMA.
- Manuelles Einschalten des DMO-Repeaters über das Feuerwehr-Gebäudefunkbedienfeld (FGB) mit Laufzeit ohne weitere Aktion auf 12 Stunden begrenzt.
- Neustart der maximalen Laufzeit von 12 Stunden mit jedem Einschaltimpuls (BMA oder manuell).
- Funkgespräche im DMO haben keinen Einfluss auf die maximale Laufzeit.
- Sofortige Abschaltung des DMO-Repeaters durch manuelle Betätigung am FGB.
- Automatische Abschaltung nach 60 Minuten gem. DIN 14024 *(bis Version 2: 15 Minuten)* bei Alarmrückstellung der BMA über das FBF.
- Automatische Abschaltung nach 12 Stunden Laufzeit ohne weiteren Einschaltimpuls.

- Zyklischer Selbsttest des DMO-Repeaters im Abstand von höchstens 168 Stunden mit einer Störungsweiterleitung und Störungsbeseitigung in Verantwortung des Betreibers.
- Der Versorgungsbereich des DMO-Repeaters innerhalb des Objektes ist mit der Fläche der TMO-Versorgung identisch.

- **Außenbereiche um das Objekt** auf den unmittelbar angrenzenden Bewegungs- und Aufstellflächen, den Zuwegungen (z. B. entfernte Garagenzufahrt/Rampen oder Ausgang Fluchttunnel) und öffentlichen Straßen (mindestens bis zu 50 m Abstand) müssen durch den DMO-Repeater versorgt werden. Objektspezifische Festlegungen sind gegebenenfalls bei der Planung notwendig.
- Mögliche Ausgelagerte Bereiche wie Sprinklerzentralen (SPZ), Steuerstände und Bedieneinrichtungen für Analgen in den objektfunkversorgten Bereichen müssen ebenfalls über die entsprechende Anbindung an die Funkanlage verfügen.
- Die aktuellen Ausführungen laufen als 1-Kanal Anlagen.

Funkfelddesign – Vermeidung oder Verlegung von Störzonen

Die Planung und Ausführung der Funkversorgung hat so zu erfolgen, dass Handoverzonen, Störungs- und Interferenzzonen in nachfolgenden Bereichen nicht auftreten:

- Aufstellflächen und Anfahrtzone
- Bereich des FIZ / der BMZ
- Feuerlöschanlagentechnik, z. B. Sprinklerzentrale

Feuerwehr-Gebäudefunkbedienfeld (FGB)

Anforderungen an die Feuerwehr-Gebäudefunkbedien- und Anzeigefelder werden in DIN 14663 festgelegt. Mindestens folgende Anzeigen sind vorzusehen:

- FGB in Betrieb
- DMO-Repeater abgeschaltet
- DMO-Repeater eingeschaltet
- Anlage gestört (Unterscheidung für TMO und DMO)
- Infoschild für verwendete DMO-Gruppe an der Außenseite und im Bedienfeld mit Angabe der Kurz- / Schnellwahlnummer TEXT: [„DMO OV_A KW: 387“]
- Bedienstelle mit Halbzylinder der „Schließung Feuerwehr Kempten (Allgäu)“ absperrbar

Beispiel:

Sicherheitsstromversorgung (SV) / Batterieversorgung

- Die SV muss den Vorgaben der DIN / VDE 08533-1 Punkt 4.4 (Energieversorgungsanlagen) entsprechen.
- Bei Erfordernis einer Netzersatzanlage (NEA) muss eine 4-stündige Überbrückung 100% Vollbetrieb für TMO und 60% DMO umgesetzt werden.
- Ohne NEA mindestens 30 Stunden Batterieversorgung, unter der Voraussetzung, dass der bestehende Wartungsvertrag eine verpflichtende Reaktionszeit von max. 24 Stunden und eine Bearbeitungszeit von 6 Stunden gewährleistet.
- Ein schnelles Aufladen der Batterien bei Wiederherstellung der Netzversorgung ist sicherzustellen.
- Die Signalisierung des Netzausfalls der Anlage ist mit einer Störungsweiterleitung und damit verbundener Störungsbeseitigung in Verantwortung des Betreibers her- und sicherzustellen.

Antenneninfrastruktur

- Redundante Versorgung (Ringleitung, zweiseitige Einspeisung, etc.) ist sicherzustellen.
- Stichleitungen sind nur bis maximal 20 m Länge zulässig.
- Absicherung der Funktion von Einzelantennen, ggf. durch Redundanz.
- Verbau von Befestigungskomponenten nach Vorgabe der Musterleitungsanlagenrichtlinie (MLAR) und den spezifischen Einbauvorgaben der Hersteller.

6. Anforderungen an den Aufstellraum der Objektversorgungsanlage

Die funktechnischen Einrichtungen sind in brandlastfreien Räumen unterzubringen. Diese sind von anderen Räumen durch feuerbeständige Bauteile (F 90 A nach der DIN 4102-2 / DIN EN 13501-2) und feuerhemmende, selbstschließende und rauchdichte Türen (T 30 RS nach der DIN 4102-5 / DIN 18095 / DIN EN 13501-2) abzutrennen.

Diese Räume dürfen nicht gesprinklert werden.

Ist in dem Gebäude eine Brandmeldeanlage (BMA) installiert, sind diese Räume in den Überwachungsbereich der BMA mit einzubeziehen und mit Brandmeldern der Kenngröße Rauch auszustatten.

7. Inbetriebnahme der OV-Anlage

Die Objektfunkanlage muss vor Inbetriebnahme des Gebäudes vom Betreiber durch einen staatlich anerkannten Sachverständigen geprüft werden. Das mängelfreie Abnahmeprotokoll über die Funktionstüchtigkeit der Anlage in Ihrer Gesamtheit ist bis zur abschließenden Fertigstellung der Gebäude der Feuerwehr Kempten, vertreten durch das Amt für Brand- und Katastrophenschutz der Stadt Kempten (Allgäu), vorzulegen.

Die funktionale Abnahme durch die BOS (Amt für Brand- und Katastrophenschutz) mit Bestätigung gemäß Punkt 7 im BDBOS-Anzeigeformular erfolgt grundsätzlich erst nach der erfolgreichen OV-Abnahmebegleitung durch die AS Bayern (Zwischenschritt in Punkt 6 des Anzeigeverfahrens). Zur BOS-Abnahme muss sichergestellt sein, dass keine Veränderungen an der Anlage aufgrund der Ergebnisse der OV-Abnahmebegleitung der AS Bayern noch erfolgen müssen.

Der jeweilige Bearbeitungsstand im „Anzeigeformular für Objektfunkanlagen“ der BDBOS ist neben der Mitteilung an die AS Bayern auch vollständig an das Amt für Brand- und Katastrophenschutz der Stadt Kempten (Allgäu), Abteilung 373 - Vorbeugender Brandschutz, zu übermitteln.

8. Wartung und Betrieb der OV-Anlage

Objektversorgungsanlagen müssen im Hinblick auf die ständige Funktionsbereitschaft (VDE 0833) regelmäßig instandgehalten werden. Der Eigentümer ist verpflichtet einen jährlichen Instandhaltungsvertrag mit einem Fachunternehmen abzuschließen. Folgende Punkte müssen im Rahmen der Instandhaltung mindestens geprüft werden:

- Eine Funktionsprüfung der Objektfunkanlage in allen Bereichen.
- Eine Überprüfung auf Beschädigung der Antennen, Kabel und der Batterie.
- Wartungsparameter entsprechend der Vorgaben der BDBOS.
- Prüfung der Batteriekapazität der USV Anlagen.

Über jede Prüfung ist ein Prüfbericht zu fertigen und 10 Jahre aufzubewahren. Der Prüfbericht ist auf Verlangen der zuständigen Behörde vorzulegen. Festgestellte Mängel sind unverzüglich zu beseitigen.

Der von der Autorisierten Stelle Bayern (AS Bayern) veröffentlichte „Leitfaden zum Betrieb einer digitalen Objektfunkanlage“ ist anzuwenden.

9. Pflichten des Betreibers

Alle anfallenden Kosten für Planung, Errichtung, notwendige technische Änderungen, Wartung / Instandhaltung und Unterhaltung sind vom Betreiber bzw. Antragsteller zu tragen (Artikel 3 BayBO, Artikel 12 BayBO in Verbindung mit Artikel 54 Abs. 3 BayBO).

Für die Netzversorgung im Objekt mit Anbindung der OV-Anlage über TMO-Repeater hat der Betreiber als „Anschlussnehmer“ den Verwaltungsvertrag zur Netzanbindung mit der BDBOS abzuschließen.

Die ortsfeste Objektversorgungsanlage ist der zuständigen Feuerwehr Kempten (Allgäu), vertreten durch das Amt für Brand- und Katastrophenschutz der Stadt Kempten (Allgäu), kostenfrei zur Nutzung zu überlassen.

Der Betreiber hat der Feuerwehr Kempten (Allgäu), vertreten durch das Amt für Brand- und Katastrophenschutz der Stadt Kempten (Allgäu), jederzeit Zugang zu der Anlage zu gestatten und Gelegenheit zu geben, die Anlage auf ihrer Funktionsfähigkeit zu überprüfen.

Bei Verkauf oder Übergabe des Objektes an Dritte, sind diese auf die Übernahme der Pflichten hinzuweisen und die Feuerwehr Kempten (Allgäu), vertreten durch das Amt für Brand- und Katastrophenschutz der Stadt Kempten (Allgäu), über den Betreiberwechsel zu informieren.

Die Objektversorgungsanlage (Gesamt- und Teilversorgungsbereiche) muss in die Feuerwehrpläne nach DIN 14095 mit eingearbeitet werden. Die verwendeten Funkgruppen und ggf. Teilversorgungsbereiche sind darin klar erkennbar darzustellen. Einzelheiten sind mit dem Amt für Brand- und Katastrophenschutz der Stadt Kempten (Allgäu), Sachgebiet 373 – Vorbeugender Brandschutz, abzustimmen.

10. Ansprechpartner

Alle Fragen zum bauaufsichtlichen Verfahren:

Stadt Kempten (Allgäu)
Amt für Brand- und Katastrophenschutz
Abteilung 373 Vorbeugender Brandschutz
Telefon: 0831 / 2525 – 3790
E-Mail: vb.abuk@kempten.de

Alle Fragen zur Technik der OV-Anlagen:

Stadt Kempten (Allgäu)
Amt für Brand- und Katastrophenschutz
Sachgebiet 372.1 TTB
Telefon: 0831 / 2525 - 3782
E-Mail: digitalfunk.abuk@kempten.de

11. Übersicht der mitgeltenden Dokumente

Die jeweils gültige Fassung und ggf. darin beinhaltete Verweise auf weitere Dokumente sind zu beachten!

- DIN 14024-1:2021-12
  Digitale BOS-Objektfunkanlagen - Teil 1: Aufbau und Betrieb

- DIN 14663:2023-02
  Feuerwehr Gebäudefunkbedienfeld

- Leitfaden zur Planung und Realisierung von Objektversorgungen (L-OV)
  BDBOS, Version V3.3.3 vom 20.05.2019

- Leitfaden zum Betrieb einer digitalen Objektfunkanlage
  AS Bayern, Version 1.14 vom 02.08.2023

- Digitalfunk BOS - Richtlinie „Objektversorgung Bayern“
  StMI – Az.: PMD-0265.4021-0, Version 2.0 vom 27.02.2018

- Digitalfunk BOS – Rahmenkonzept Objektversorgung
  StMI – Az.: PMD-0265.4021-0, Version 3.0 vom 08.08.2016

- Anzeigeformular für Objektfunkanlagen
  BDBOS, Version 5.3

- Verwaltungsvertrag zur Netzanbindung TMO-Repeater
  BDBOS, Version 2.1

- BDBOS-Gesetz vom 28.08.2006, zuletzt geändert am 19.12.2022

- Versammlungsstättenverordnung, Stand November 2007, zuletzt geändert 07.08.2018

- Muster-Industriebau-Richtlinie, Stand Mai 2019

- Muster-Hochhaus-Richtlinie, Stand März 2015

- Bayerische Bauordnung, Stand 14.08.2007, zuletzt geändert am 25.Juli 2025

- Mitteilung der Obersten Baubehörde „Umstellung der Objektversorgung für den Digitalfunk BOS“
  StMI, IMS IIB4-4160-009/07 vom 23.01.2017

- Richtlinie Objektversorgung Bayern – Formular „Objektfunkanlage / Vorhabensbeschreibung“
  StMI, IMS D2-0265-121-5 vom 29.08.2018

Die Übersicht spiegelt den Sachstand zum Oktober 2025. Die aktuelle Fortschreibung und Aktualisierung der Dokumente durch die Herausgeber ist zu beachten. Eine Anpassung der Auflistung in dieser TB erfolgt nur bedarfsweise.

12. Abkürzungsverzeichnis

ABA	Anbinde-Antenne (TMO-Luftschnittstelle)
ABuK	Amt für Brand- und Katastrophenschutz der Stadt Kempten (Allgäu)
AS Bayern	Autorisierte Stelle Bayern (im Bayerischen Landeskriminalamt)
BayBO	Bayerische Bauordnung
BDBOS	Bundesanstalt für den Digitalfunk der Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben
BDBOSG	Gesetz über die Errichtung einer Bundesanstalt für den Digitalfunk der Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben
BMA	Brandmeldeanlage
BMZ	Brandmeldezentrale
BOB	BOS-Objektfunkbedien- und Anzeigefeld (wieder FGB)
BOS	Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben
DMO	Direct Mode Operation – Direktbetrieb ohne Netzanbindung
EM	Erforderlichkeitsmessung
FBF	Feuerwehrbedienfeld
FGB	Feuerwehrgebäudefunkbedienfeld
FIZ	Feuerwehrinformationszentrum
IuK	Information und Kommunikation
LAC	Location Area Code – Kennung der TETRA-Funkzelle
LAR	Leitungsanlagenrichtlinie
L-OV	Leitfaden zur Planung und Realisierung von Objektversorgungen
LWL	Lichtwellenleiter
OV	Objektversorgung
PM	Panoramamessung
RSSI	Received Signal Strength Indication
StMI	Bayerisches Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration (zuvor Bayerisches Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr)
TBS	TETRA-Basisstation
TMO	Trunk Mode Operation – Netzbetrieb
TTB	Taktisch Technische Betriebsstelle (für den Digitalfunk BOS)
UM	Umfeldmessung
USV	Unterbrechungsfreie Stromversorgung

VAS	Verteiltes Antennensystem
VBG	Vorbeugender Brand- und Gefahrenschutz
VDE	Verband der Elektrotechnik
VM	Versorgungsmessung